

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

42. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Januar 1944.

Inhalt:

Nr. 52. Verordnung vom 19. Januar 1944 zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 52.

Verordnung zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Oldenburg, den 19. Januar 1944.

Auf Grund des Art. 6 b des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1943, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, verordnet das Staatsministerium:

§ 1

Die aus dem genannten Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936) sich ergebenden Befugnisse werden auch dem Bürgermeister von Nordenham als Polizeibehörde übertragen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes bleibt jedoch der Kreispolizeibehörde vorbehalten.

§ 2

Die auf Grund der übertragenen Befugnisse endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen der Kasse der Stadtgemeinde Nordenham zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Januar 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janssen

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

43. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Februar 1944.

Inhalt:

Nr. 53. Gesetz vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Nr. 53.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Oldenburg, den 28. Januar 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Gesetz vom 23. März 1943, Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 113) wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . .	2 570 280 <i>R.M.</i>
an Ausgaben . . .	2 570 280 <i>R.M.</i>

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 ergibt somit in Einnahme und Ausgabe 41 522 190 *R.M.* und zwar

41 467 190 *R.M.* an fortdauernden Einnahmen
 55 000 *R.M.* an einmaligen Einnahmen
 und
 40 972 790 *R.M.* an fortdauernden Ausgaben
 549 400 *R.M.* an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Die Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52, Seite 127) für das Rechnungsjahr 1943 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4 091 856 <i>R.M.</i>
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	1 035 188 <i>R.M.</i>
Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock)	1 030 000 <i>R.M.</i>

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 28. Januar 1944

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 28. Januar 1944.

**Der Reichsstatthalter
 in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener

ERRATA

1810

1810
1811
1812

1813
1814

1815
1816

1817
1818

1819
1820



Gesamtplan

zum

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme			Neuer Betrag für 1943	Ausgabe			Überschuß (+) Zuschuß (-) 1943	
		Bisheriger Betrag für 1942 u. 1943*) R.M.	treten hinzu R.M.	fallen weg R.M.		Bisheriger Betrag für 1942 u. 1943*) R.M.	treten hinzu R.M.	fallen weg R.M.		Neuer Betrag für 1943 R.M.
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungs- gericht	247 615	—	—	247 615	1 530 410	—	2 500	1 527 910	— 1 280 295
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	1 770 260	—	10 000	1 760 260	4 384 300	175 000	58 725	4 500 575	— 2 740 315
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 775 025	—	—	3 775 025	4 014 810	45 640	40 400	4 020 050	— 245 025
IV	Kirchen und Schulen	5 140 215	437 370	100 000	5 477 585	15 149 190	1 131 330	271 700	16 008 820	— 10 531 235
V	Finanzministerium . .	219 770	—	—	219 770	1 007 520	—	—	1 007 520	— 787 750
VI	Forstverwaltung . . .	1 166 175	—	—	1 166 175	1 104 835	—	—	1 104 835	+ 61 340
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	26 632 850	6 007 910	3 765 000	28 875 760	11 760 845	1 787 750	196 115	13 352 480	+ 15 523 280
	Gesamtsumme :	38 951 910	6 445 280	3 875 000	41 522 190	38 951 910	3 139 720	569 440	41 522 190	—

*) Einschließlich des Nachtragshaushalts 1942 (Gesetz vom 14. 7. 1943, Oldb. Ges. Bl. Band 52, Seite 167).



1881

1881

1881
1881
1881
1881

1881
1881
1881
1881
1881
1881
1881





Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

44. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Februar 1944.

Inhalt:

Nr. 54. Gesetz vom 17. Januar 1944 über die Erste Änderung der Besoldungsordnung.

Nr. 54.

Gesetz über die Erste Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Besoldungsordnung in der Fassung vom 25. April 1942 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 25) wird wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung ab 1. April 1941:

1. In der **Besoldungsgruppe A 2 b** wird gestrichen:
„Oberstudiendirektoren an höheren Schulen (Vollanstalten)“.
2. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 1** wird gestrichen:
„Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an höheren Schulen“.
3. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 2** wird gestrichen:
„Studienräte und *) Studienrätinnen“.
4. Die **Besoldungsgruppe A 4 a** wird gestrichen.

II. Mit Wirkung ab 1. April 1942:

1. In der **Besoldungsgruppe A 2 b** wird
 - a) an Stelle von „Obergewerberat, künftig wegfallend“ gesetzt:
„Oberregierungsgewerberat, künftig wegfallend“,
 - b) eingefügt: „Staatlicher Oberbaurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule.“

2. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 1** wird
 - a) gestrichen: „Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule“,
 - b) eingefügt: „Regierungsveterinäräräte,
Regierungsveterinärarat als Direktor des Veterinäruntersuchungsamts“,
 - c) an Stelle von „Erster Gewerberat als Leiter des Gewerbeaufsichtsamts“ gesetzt:
„Regierungsgewerberat.“

3. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 2** wird
 - a) hinter „Regierungsveterinäräräte“ angefügt: „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1“,
 - b) an Stelle von „Gewerberäte,
Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,
Medizinalräte bei Gesundheitsämtern“
gesetzt:
„Regierungsgewerberäte, } soweit nicht in der
Medizinalräte, } Besoldungsgruppe
A 2 c 1“,
 - c) gestrichen:
„Vermessungsräte“.

4. In der **Besoldungsgruppe A 3 b** wird gestrichen:
„Amtmänner, technische und nichttechnische.“

5. In der **Besoldungsgruppe A 3 c** wird
- gestrichen:
„Oberlehrer ¹⁾), künftig wegfallend“ und die Fußnote 1),
 - eingefügt: „Fachschuloberlehrer ¹⁾),“
 - folgende neue Fußnote 1) angefügt:
„1) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *R.M.*“.
6. In der **Besoldungsgruppe A 4 b 1** wird
- gestrichen: „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:“,
 - eingefügt: „Ökonomieoberinspektoren ²⁾), Vermessungsoberinspektoren,“,
 - an Stelle von „Regierungsbauoberinspektoren“ gesetzt: „Regierungsoberbauinspektoren,“,
 - folgende Fußnote 2) angefügt:
„2) Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtman“.“.
7. In der **Besoldungsgruppe A 4 b 2** wird
- gestrichen: „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:,
Regierungsbauoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Ökonomieoberinspektoren ¹⁾),
Vermessungsoberinspektoren“
und die Fußnote 1),
 - eingefügt:
„Fachschulvorsteherin ¹⁾),
*) Fachschullehrerin } an der Staatlichen Landesfrauenschule in Vechta,“,
 - folgende neue Fußnote 1) angefügt:
„1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *R.M.* von der dritten Dienstaltersstufe an.“.

8. In der **Besoldungsgruppe A 4 c 1** wird

- a) gestrichen, „Inspektoren, technische und nicht-technische“;
- b) an Stelle von „Eichinspektor als Eichamtsvorsteher“
gesetzt: „Eichinspektor“.

9. In der **Besoldungsgruppe A 4 c 2** wird

- a) gestrichen: „Inspektoren, technische und nicht-technische“;
- b) eingefügt: „*) Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde ³⁾“;
- c) folgende Fußnote 3) angefügt:
„3) Von der Kürzung der Grundgehaltssätze um 10 v. H. sind die Lehrerinnen ausgenommen, denen neben der Unterrichtsausübung zusätzliche Erziehungsaufgaben im Internatsbetriebe oder zusätzliche wirtschaftliche Aufgaben übertragen sind.“

10. Die **Besoldungsgruppe A 4 e** wird gestrichen.

11. Die **Besoldungsgruppe A 5 b** erhält die folgende Fassung:

- „Ministerialkanzleivorsteher (künftig wegfallend),
Regierungsobersekretäre ¹⁾,
Kassenobersekretäre ¹⁾,
Verwaltungsobersekretäre,
Vermessungsobersekretäre,
Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen
Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister,
Obereichmeister ²⁾,
Straßenmeister ²⁾,
Landesfürsorgerin (künftig wegfallend),
Fischereiverwalter ³⁾).

1) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 mit der Amtsbezeichnung Ministerialregistrator und Ministerial-

11. Kassenerobersekretär im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
- 2) In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.
- 3) Der Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *R.M.* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor“.
12. In der **Besoldungsgruppe A 7 a** wird
- a) gestrichen: „Sekretäre, technische und nichttechnische:,
Strommeister,
Schleusenvorsteher“,
- b) an Stelle von „Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b“
gesetzt: „Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 8 a,“.
13. In der **Besoldungsgruppe A 8 a** wird
- a) gestrichen: „Assistenten, technische und nichttechnische:,
Baggerführer,
Schiffsmaschinisten“,
- b) eingefügt: „Eichwarte,
Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 7 a,“.
14. In der **Besoldungsgruppe A 10 a** wird eingefügt:
„Eichobergehilfen,“.
15. In der **Besoldungsgruppe A 10 b** wird
- a) gestrichen:
„Kassengehilfen ¹⁾,
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend“
und die Fußnote 1),

b) an Stelle von „Eichgehilfe, künftig wegfallend“
gesetzt: „Eichgehilfen“.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende
Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt
hat.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener





Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

45. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Februar 1944.

J n h a l t :

Nr. 55. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 11. Februar 1944, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr 55.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 11. Februar 1944.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung

von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1944/45
genehmigt.

Oldenburg, den 11. Februar 1944.

**Der Minister
der Kirchen und Schulen.**

I. V.

Joel

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

46. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 22. Februar 1944.

J n h a l t :

Nr. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1944, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1943 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 19. Februar 1944.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943 mit der Ergänzung vom 5. Oktober 1943 wird wie folgt geändert:

Das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen

aller Art wird vom 28. Februar 1944 an auf 18.30
Uhr festgesetzt.

Oldenburg, den 19. Februar 1944.

Staatsministerium.

Joel

Oldenburgisches Gesetzblatt.

III. Band.

47. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. März 1944.

Inhalt:

- Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1944, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.
- Nr. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1944 über den Ladenschluß.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 9. März 1944.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 259), in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928 (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 933) und 23. November 1938 (Oldb. Ges. Bl. Band 50, Seite 671) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Ziffern 33—36 der Gebührenordnung (Oldb.

Ges. Bl. Band 45, Seite 934/935) treten am 1. April 1944 außer Kraft. Umschreibungsgebühren sind nach dem 31. März 1944 nicht mehr zu berechnen.

§ 2

Die Ziffer 37 Absatz 1 der Gebührenordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 935) erhält folgende Fassung:

„Für die Übernahme neu entstehender Objekte in das Kataster ist von dem Eigentümer nach Maßgabe des zugehörigen Steuerkapitals eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die nach der beigegebenen Tafel zu berechnen ist.“

§ 3

In Ziffer 43 a der Gebührenordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 50, Seite 671) werden die Worte „die zu Ziffer 33 angefügte Tafel“ ersetzt durch die Worte „die zu Ziffer 37 angefügte Tafel“.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft.

Oldenburg, den 9. März 1944.

Staatsministerium.

Joel

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 13. März 1944.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß
von 12,30 bis 14,30 Uhr,
- c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr

festgesetzt.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels Dienstagsnachmittags geschlossen; doch sind im Falle eines Fliegeralarms während der Verkaufszeit am Dienstagvormittag die Geschäfte am Dienstagnachmittag um die Dauer der ausgefallenen Verkaufszeit offenzuhalten.

§ 2

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in besonders begründeten Fällen eine andere Verkaufszeit zuzulassen.

§ 3

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten.

An jeder offenen Verkaufsstelle ist ein Schild mit Angabe der Verkaufszeiten anzubringen. Weichen diese Zeiten von der allgemeinen Festsetzung ab oder ist eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt, so muß dieses Schild mit einem Stempel der zuständigen Behörde (Landrat, Oberbürgermeister) versehen sein.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 16. März 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943, 5. Oktober 1943 und 19. Februar 1944 außer Kraft.

Oldenburg, den 13. März 1944.

Staatsministerium.

Joel

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetz vom 17. Januar 1944 über die Erste Änderung der Besoldungsordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 52, Seite 203 ff.) muß es auf Seite 205 unter Ziffer 7 b) hinter der Klammer statt „an der Staatlichen Landesfrauenschule in Vechta,“ richtiger heißen: „an der Staatlichen L a n d frauenschule in Vechta,“.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

48. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. März 1944.

J n h a l t :

Nr. 59. Gesetz vom 14. März 1944 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Nr. 59.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1944.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 23. März 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 113) festgestellte und durch Gesetz vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 199) sowie durch etwaige noch durch Gesetz festzustellende Nachträge zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1943 abgeänderte Haushaltsplan 1943 gilt auch für das Rechnungsjahr 1944.

Der Minister der Finanzen bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplanes 1943 und der Nachträge dazu im Rechnungsjahr 1944 nicht, nur teil-

weise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienstinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes

Oldenburg die Summe von 1 425 600 *R.M.* zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 an in Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. März 1944.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

49. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. April 1944.

Inhalt:

Nr. 60. Gesetz vom 4. April 1944 zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Band 52 Seite 199).

Nr. 60.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 199).

Oldenburg, den 4. April 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Der § 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 199) erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock

werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 127) für das Rechnungsjahr 1943 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4 088 580 RM,
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	1 030 020 RM,
Bedarfszuweisungen (Ausgleichs- stock)	1 030 000 RM.

2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 4. April 1944.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

50. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. Mai 1944.

Jnhalt:

Nr. 61. Polizeiverordnung vom 19. Mai 1944 über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Nr. 61.

Polizeiverordnung über die Regelung der Einreise nach der Insel Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 19. Mai 1944.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 Seite 171) wird für die Insel Nordseebad Wangerooge folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Zureise nach der Insel Nordseebad Wangerooge ist nur mit Genehmigung des Landrats in Jever gestattet. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 2

Die ortsansässige Bevölkerung ist von der Einholung der Genehmigung befreit.

Vom Genehmigungszwang sind weiter alle Personen befreit, die der Wehrmacht angehören oder die die Insel zur Erledigung von Dienstgeschäften des Staates, der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände aufsuchen, sofern sie eine entsprechende Bescheinigung ihrer Dienststelle bei sich führen.

§ 3

Von der Regelung durch diese Polizeiverordnung bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Erklärung von Nordseeinseln zu Sicherheitsbereichen unberührt; insbesondere bleibt die Ausweispflicht bestehen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht reichsgesetzlich andere Strafen bestimmt sind.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1944.

Staatsministerium.

Joel

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

51. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Juni 1944.

Inhalt:

Nr. 62. Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1944 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942.

Nr. 62.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942.

Oldenburg, den 5. Juni 1944.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (RGBl I Seite 1127) wird die Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 21. August 1942 (Old. Ges. Bl. Bd 52 S. 75) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt geändert:

I.

Der § 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1

Der Anbau der krebsanfälligen Sorten „Allerfrüheste Gelbe“, „Centifolia“ und „Erstling“ wird

für die Jahre 1945 und 1946 unter den in § 3 genannten Beschränkungen gestattet.

II.

In dem § 2 Abs. 1 und 2 und im § 5 wird die Jahreszahl „1944“ gestrichen und durch „1946“ ersetzt.

Oldenburg, den 5. Juni 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Janssen.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

52. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Juni 1944.

Inhalt:

Nr. 63. Verordnung vom 14. Juni 1944 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 63.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 14. Juni 1944.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird für die Dauer des Krieges mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes bestimmt:

1. Die Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen in Huntlosen, Bookholzberg und Wildshausen werden stillgelegt.
2. Alle zum Besuch der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Huntlosen verpflichteten Jugendlichen sind, soweit sie im Handwerk oder in der Industrie werktätig sind, zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Oldenburg, soweit sie im Handel oder ihm artverwandten Berufen beschäftigt werden, zum

Besuch der Kaufmännischen Berufsschule in Oldenburg verpflichtet.

3. Alle zum Besuch der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Bookholzberg oder der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Wildeshausen verpflichteten Jugendlichen sind, soweit sie im Handwerk oder in der Industrie werktätig sind, zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Delmenhorst, soweit sie im Handel oder ihm artverwandten Berufen beschäftigt werden, zum Besuch der Kaufmännischen Berufsschule in Delmenhorst verpflichtet.

Oldenburg, den 14. Juni 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Janssen

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

53. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 14. August 1944.

Inhalt:

Nr. 64. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1944, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme.

Nr. 64.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme.

Oldenburg, den 7. August 1944.

Auf Grund der §§ 13, 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 79), in Verbindung mit den §§ 36 und 37 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272), und der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März

1935 (MBliV. 1935 S. 415), verordnet das Staatsministerium folgendes:

§ 1

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) zwischen der Gemeinde Varel-Land und der Gemeinde Rastede nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A,
- b) zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B,
- c) zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Damme nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1944 in Kraft. In den vorbezeichneten Gebietsteilen treten mit dem gleichen Tage das Orts- und Kreisrecht der neuen Gemeinden und Kreise in Kraft.

Oldenburg, den 7. August 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Dr. Ballin

Anlage A.

Die bisherige Gemeindegrenze zwischen den Parzellen 156, 1018/609, 1019/609 und 1144/609 der Flur 43 der Gemeinde Varel-Land und den Parzellen 122/2, 121/2, 136/1 und 135/1 der Flur 1 der Gemeinde Rastede wird so verlegt, daß die Mitte des neuen Grenzgrabens der Grundstücke und die Südseite des neuen Wasserzuges bis zur Wapel — beide durch Grenzbegradigung entstanden — die neue Gemeindegrenze zwischen den genannten Parzellen bildet, wobei die Parzelle 135/1 der Flur 1 der Gemeinde Rastede ganz zu Flur 43 der Gemeinde Varel-Land übergeht.

Anlage B.

Die bisherige Gemeindegrenze — Mitte der alten Nordender Leke — zwischen der Parzelle 1226/2, sowie dem Bahnkörper in Flur 13 der Stadtgemeinde Varel und den Parzellen 355/256, 561/259, sowie dem Bahnkörper in Flur 16 der Gemeinde Varel-Land wird so nach Nordwesten verlegt, daß die Mitte der umgelegten, neuen Nordender Leke die neue Gemeindegrenze bildet.

Anlage C.

Die neue Grenze beginnt an dem alten Knickpunkt zwischen den Parzellen 10 und 11 der Flur 14 des Katasterbezirks Holdorf, Gemeinde Neuenkirchen, folgt der Grenze zwischen diesen beiden Parzellen in nordwestlicher Richtung bis zum Wege 61 und läuft an dessen östlicher Seite zuerst in fast nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Straße Damme-Holdorf. Der westlichen Seite dieser Straße folgt sie dann zunächst in südöstlicher, später in mehr südlicher Richtung, überschreitet die Straße an der Grenze zwischen den Parzellen 362/154 und 382/154 der Flur 12 des Katasterbezirks Holdorf, folgt dieser Grenze zuerst in östlicher, dann in fast südlicher Richtung, läuft eine kurze Strecke an der Grenze zwischen den Parzellen 362/154 und 359/154 entlang und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 359/154

und 361/154 der Flur 12 von Holdorf bis zur Eisenbahn Holdorf-Damme. Alsdann läuft sie an der Westseite dieser Eisenbahn entlang in nordwestlicher Richtung und verläuft schließlich nach Ueberschreitung des Bahnkörpers in nordöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 322/147, 320/146, 324/137, 316/130, 317/130 und 200/130 der Flur 12 einerseits und 323/150, 321/147, 319/146, 327/135, 318/132 und 315/130 der Flur 12 andererseits, wo sie wieder mit der alten Grenze zusammentrifft.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

54. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. September 1944.

Inhalt:

Nr. 65. Verordnung vom 31. August 1944, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Friedhofes in Nordenham.

Nr. 65.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Friedhofes in Nordenham.

Oldenburg, den 31. August 1944.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines Friedhofes für die Stadt Nordenham.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Nordenham.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Brake bestellt.

Oldenburg, den 31. August 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Dr. Ballin



Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

55. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. Oktober 1944.

Inhalt:

- Nr. 66. Zweite Verordnung des Staatsministeriums vom 28. September 1944 über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.
-

Nr. 66.

Zweite Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Oldenburg, den 28. September 1944.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes bestimmt:

Einziges Paragraph.

Es werden aufgehoben

- a) Die Bestimmungen der Ziffer II und III 2b der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 235) mit Wirkung vom 1. April 1937,
- b) die Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermes-

sungsdienstes vom 9. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 81) mit Wirkung vom 1. April 1939.

In Ziffer III 2a der Verordnung vom 29. November 1937 werden die Worte „mit Ausnahme der Vermessungsassessoren“ mit Wirkung vom 1. April 1937 gestrichen.

Das Reichsbesoldungsrecht gilt vom 1. April 1937 ab ohne Einschränkung für die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes. Mehrlöhne sind jedoch erst vom 1. April 1944 ab zu leisten.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Vermessungsräte (Regierungsvermessungsräte), die am 31. März 1937 nach der Besoldungsgruppe A 2e besoldet wurden und am 1. April 1937 noch im Amt waren, ist mit Wirkung vom 1. April 1937 in der Besoldungsgruppe A 2c2 nach § 7 Abs. 1 des Reichsbesoldungsgesetzes neu festzusetzen.

Oldenburg, den 28. September 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Dr. Ballin

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

56. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. Oktober 1944.

Inhalt:

Nr. 67. Verordnung vom 30. September 1944 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 67.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 30. September 1944.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 folgendes bestimmt:

Die Gewerblichen Berufsschulen in Cloppenburg, Friesoythe und Lönningen werden für die Dauer des Krieges zur Gewerblichen Berufsschule in Cloppenburg zusammengefaßt. Alle männlichen und weiblichen Berufsschulpflichtigen im Kreise Cloppenburg, die im Handwerk oder in der Industrie werkschaffend tätig sind, sind zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Cloppenburg verpflichtet.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Dr. Ballin



Oldenburgisches Gesetzblatt.

III. Band.

57. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Oktober 1944.

J n h a l t :

Nr. 68. Bekanntmachung vom 25. Oktober 1944 über den Zweckverband Weser-Ems.

Nr. 68.

Bekanntmachung über den Zweckverband Weser-Ems.
Oldenburg, den 25. Oktober 1944.

Das Staatsministerium gibt auf Ersuchen des Herrn Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen nachfolgenden Beschluß mit der Satzung des Zweckverbandes Weser-Ems bekannt.

Oldenburg, den 25. Oktober 1944.

Staatsministerium.

Joel

B e s c h l u ß .

Nachdem der Reichsminister des Innern mich durch Erlaß vom 31. August 1944 auf Grund des § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zur Gründungsbehörde des Zweckverbandes Weser-Ems bestimmt hat und die Beteiligten unter Anerkennung der vereinbarten, diesem Beschluß als An-

lage beigefügten Satzung mir gegenüber schriftlich erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverbande beitreten, bilde ich gemäß § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes hiermit den

Zweckverband Weser-Ems

unter Feststellung der in der Anlage enthaltenen Verbandssatzung.

Dieser Beschluß ist in den Gesetzblättern der Hansestadt Bremen und des Landes Oldenburg sowie in den Amtsblättern der Regierungen in Aurich und Osnabrück bekannt zu machen. Er wird am Tage der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Hansestadt Bremen rechtswirksam.

Auf Grund des § 5 der Satzung berufe ich zum Leiter des Zweckverbandes Weser-Ems den Landrat Lemke des Landkreises Osnabrück und zu seinem Stellvertreter den Landrat Bruns des Landkreises Vechta.

Bremen, den 13. Oktober 1944.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

W e g e n e r

Satzung des Zweckverbandes Weser-Ems.

Die Stadt- und Landkreise des Gaues Weser-Ems schließen sich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zu einem Zweckverband zusammen, für den sie sich auf die folgende Satzung geeinigt haben:

§ 1

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Weser-Ems“.
- (2) Er hat seinen Sitz am Sitz des jeweiligen Leiters des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die

Hansestadt Bremen und die Stadt- und Landkreise des Gauweser-Ems.

§ 3

Der Zweckverband kann alle öffentlichen Aufgaben übernehmen, die in anderen Reichsteilen von den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften bzw. den Provinzialverbänden wahrgenommen werden. Ausgeschlossen sind die Aufgaben, die im Bereich des Verbandsgebietes von den Ländern, dem Provinzialverband der Provinz Hannover oder sondergesetzlichen Verbänden durchgeführt werden.

§ 4

(1) Amtsträger des Zweckverbandes sind der Leiter und die Beiräte. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Amtsträger des Verbandes kann nur sein, wer im Hauptamt Leiter oder stellvertretender Leiter eines Stadt- oder Landkreises im Gau Weser-Ems ist.

(3) Mit dem Ausscheiden aus seinem Hauptamt erlischt auch das Amt eines Amtsträgers des Verbandes.

§ 5

Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter werden vom Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Die in dem Zweckverband zusammengeschlossenen Stadtkreise berufen 2, die Landräte 3 Beiräte und ebenso viele Ersatzmänner. Soweit sich die Stadt- und Landkreise über die von ihnen zu berufenden Beiräte nicht einigen, geht das Berufungsrecht auf den Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen über.

(2) Die Amtsdauer der Beiräte und ihrer Ersatzmänner beträgt 3 Jahre. Sie können wiederberufen werden.

(3) Scheidet ein Beirat oder Ersatzmann vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Nachfolger berufen.

§ 7

Der Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplanes und vor Anordnungen von finanzieller Tragweite, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die Beiräte zu hören.

§ 8

Verbandsmitglieder, die allein oder zusammen mindestens $\frac{1}{3}$ der Verbandslasten zu tragen haben, sind berechtigt, gegen Anordnungen und Maßnahmen des Leiters des Zweckverbandes die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit der Wirkung anzurufen, daß diese die Anordnungen und Maßnahmen des Leiters bis zur Entscheidung aussetzen kann.

§ 9

Der Leiter des Zweckverbandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, werden die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraftzahlen zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen.

§ 11

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der höheren Verwaltungsbehörden des Verbandsgebietes.

§ 12

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen aufzubringenden Umlagen.

(2) Der Leiter des Zweckverbandes führt die Abwicklung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 49 bis 53 BGB. durch.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

58. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 24. November 1944.

Inhalt:

Nr. 69. Verordnung vom 20. November 1944 zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 69.

Verordnung zur Ermächtigung des Wasserstraßenamtes in Oldenburg zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Oldenburg, den 20. November 1944.

Auf Grund des Art. 6 b des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1943, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, verordnet das Staatsministerium:

§ 1

Die aus dem genannten Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936) sich ergebenden Befugnisse werden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden Verordnungen und An-

ordnungen der zuständigen Behörden auch dem Wasserstraßenamt in Oldenburg übertragen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes bleibt jedoch den Kreispolizeibehörden vorbehalten.

§ 2

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen der Reichskasse zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janßen.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

59. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 4. Dezember 1944.

Inhalt:

Nr. 70. Polizeiverordnung vom 24. November 1944 über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Nr. 70.

Polizeiverordnung über die Überwachung der Fischereifahrzeuge und der Kleinwasserfahrzeuge.

Oldenburg, den 24. November 1944.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Fischereifahrzeuge und Kleinwasserfahrzeuge sind gegen unbefugte Benutzung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anschließen, Herausnahme und Sicherstellung des Ruder- und Segelgeräts sowie durch Riemen, Abnahme wichtiger Motorteile usw.) zu sichern.

§ 2

Lichtbildgeräte, Funksendegeräte und Brieftauben dürfen an Bord nicht mitgeführt werden.

§ 3

(1) Der Schiffsführer hat ein Verzeichnis über die Besatzung zu führen, aus dem Namen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Besatzungsmitglieder hervorgeht.

(2) Dieses Verzeichnis ist der Ortspolizeibehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anerkennung durch Dienstsiegel und Unterschrift vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich nachzutragen und ebenfalls den vorgenannten Dienststellen zur Anerkennung vorzulegen.

(3) Das Verzeichnis ist stets an Bord mitzuführen.

(4) Die Mitnahme von Personen, die nicht zur Besatzung gehören, ist untersagt. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zulassen.

§ 4

Alle an Bord befindlichen Personen müssen sich jederzeit durch einen behördlichen Lichtbildausweis ausweisen können. Schiffsführer, die die Fischerei betreiben, haben außerdem ihren Jahresfischereischein bei sich zu führen.

§ 5

Die Schiffsführer von Fischereifahrzeugen und Kleinwasserfahrzeugen haben das Auslaufen ihres Fahrzeuges der Ortspolizeibehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vor dem Auslaufen unter Angabe der ungefähren Rückkehrzeit und die Rückkehr mitzuteilen.

§ 6

(1) Kleinwasserfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Wasserfahrzeuge, die nicht im Schiffsregister für Seeschiffe oder im Schiffsregister für Binnenschiffe eingetragen sind.

(2) Fahrzeuge der Kriegsmarine, der Behörden und die Rettungsfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Errettung Schiffbrüchiger fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 7

Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in den Landkreisen der Ländrat.

§ 8

Diese Verordnung gilt in den Seewasserstraßen, Küstengewässern und Seehäfen einschließlich der Insel Wangerooge.

§ 9

Die vom Landrat in Bräke am 16. Dezember 1943 für den Kreis Wesermarsch über die Überwachung von Wasser- und Fischereifahrzeugen erlassene Verordnung wird aufgehoben.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janßen.

